

Nr. 7103/J

U-14888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-09-15

## A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser; Strobl, Mag. Guggenberger, Wurm  
 und Genossen

an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
 betreffend erhöhte Familienbeihilfe

Durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes wurde 1993 (BGBl. Nr. 531) das Problem der oft nicht zufriedenstellenden Behandlung der "erheblichen Behinderung" als Voraussetzung für die erhöhte Familienbeihilfe neu geregelt. Erklärte Absicht des Gesetzgebers war es, Eltern behinderter Kinder durch diese Novellierung leichter zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu verhelfen.

Einzelne Fälle, die den unterzeichneten Abgeordneten aus dem Bereich der FLD Innsbruck bekanntgeworden sind, lassen daran zweifeln, ob die Vollziehung die Absicht des Gesetzgebers wirklich verstanden hat.

So müssen Eltern, denen für einen längeren Zeitraum die erhöhte FBH bescheidmäßig zugesprochen worden war, jetzt (vor Ablauf dieses Zeitraumes) ihre Kinder einer neuerlichen Untersuchung unterziehen und es wird ihnen in der Folge die bereits zugesicherte erhöhte Familienbeihilfe gestrichen.

Um als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft beurteilen zu können, ob es sich hier um bedauerliche Einzelfälle handelt oder ob die Novellierung dazu verwendet wird, bei behinderten Kindern zu sparen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister die folgende

## A n f r a g e :

1. Wieviele Fälle erhöhter Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gab es mit Stichtag 30.6.1993, aufgeteilt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Finanzlandesdirektionen ?
2. Wieviele Fälle erhöhter Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gab es mit Stichtag 30.6.1994, ebenfalls aufgeteilt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Finanzlandesdirektionen ?
3. Gab es eine Weisung Ihres Ministeriums, den Grad der Behinderung nach Inkrafttreten der Novelle am 1.1.94 generell neu festzustellen ?
4. Wieviele Berufungsverfahren gab es seit Inkrafttreten des neuen § 8 Abs.6 ?